



## **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Oberstaufen (Bestattungsgebührensatzung)**

vom 15.12.2015

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Oberstaufen vom 29.12.2000 für den Friedhof Oberstaufen in der vom 01.01.2016 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Satzung vom 03.07.2001
2. Satzung vom 23.12.2002
3. Satzung vom 03.12.2003
4. Satzung vom 27.11.2006
5. Satzung vom 25.10.2007
6. Satzung vom 07.12.2009
7. Satzung vom 28.06.2011
8. Satzung vom 17.12.2012
9. Satzung vom 15.12.2015

Oberstaufen, den 15.12.2015  
- MARKT OBERSTAUFEN -

Gez.

Martin Beckel  
Erster Bürgermeister

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Oberstaufen (Bestattungsgebührensatzung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2015

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt Oberstaufen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die dabei erbrachten Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Im Einzelnen werden erhoben
  - a) Grabgebühren (§ 3)
  - b) Grabpflegegebühren (§ 3a)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  1. wer zur Tragung der Bestattungskosten bzw. zur Bestattung und der ihr vorausgehenden Verrichtung gesetzlich verpflichtet ist,
  2. wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner
- (3) Die Gebühr entsteht
  1. im Fall des Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebühren-pflichtigen Leistung,
  2. im Fall des Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  3. im Fall des Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
  4. im Fall des Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL** **Einzelne Gebühren**

### **§ 3** **Grabgebühren**

Die Grabgebühren betragen je Grabstelle für die Dauer der Ruhefrist:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Einzel- und Familiengräber, sowie Urnengrabstätten            |             |
| a) Grabfelder „Staufenhang“                                      | 960,00 Euro |
| b) Kategorie I   | 840,00 Euro |
| c) Kategorie II  | 700,00 Euro |
| d) Kategorie III   | 600,00 Euro |
| 2. Urnenwand   | 620,00 Euro |
| 3. Anonymes Urnengrab  | 130,00 Euro |
| 4. Urnengrabstätten Staufengang                                  | 700,00 Euro |
| 5. Urnenerdgrab  | 550,00 Euro |
| 6. Vorzeitige Grabauflösung (je verbleibender Nutzungszeit/Jahr) | 30,00 Euro  |

Die genaue Abgrenzung der wertgleichen Grabplätze ist aus dem beiliegenden Lageplan – der Bestandteil dieser Satzung ist – ersichtlich.

### **§ 3a** **Grabpflegegebühren**

Grabpflegegebühren fallen für die Bepflanzung bzw. Rasenpflege von der Friedhofsverwaltung näher bestimmter Grabfelder an. Für die gemeindliche Grabpflege werden Gebühren erhoben für:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Urnenflur mit Säule                        | 250,00 Euro |
| b) Urnenflur mit Statue                       | 350,00 Euro |
| c) Einzel- und Familiengräber mit Rasenfläche | 300,00 Euro |

### **§ 4** **Gemeinsame Bestimmungen**

- (1) Die Grabgebühren und die Grabpflegegebühren sind im Voraus zu entrichten. Eine Rückvergütung findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.
- (2) Die Grabgebühren und die Grabpflegegebühren werden zum Beginn des Nutzungsrechtes erhoben.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (4) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit um 5 oder 10 Jahre verlängert errechnet sich die Gebühr anteilig nach der Grab- und Pflegeart.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen für
- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | den Friedhofswärterdienst                                     | 85,00 Euro  |
| b) | die Benutzung des Leichenhauses für durchlaufende Sterbefälle | 50,00 Euro  |
|    | die Benutzung des Kühlraumes                                  | 100,00 Euro |
| c) | Die Grabherstellung   |             |
|    | Normaltiefe   | 670,00 Euro |
|    | Tieflegung  | 720,00 Euro |
|    | Urnengrab und Urnenflur                                       | 160,00 Euro |
|    | Urnwand und anonymes Urnengrab                                | 95,00 Euro  |
|    | Aufstellung Grabschmuck                                       | 60,00 Euro  |
| d) | Grundgebühr für Bestattung                                    | 200,00 Euro |
- (2) Bei Kindern unter sechs Jahren sowie bei Tot- oder Fehlgeburten ermäßigt sich die Gebühr für die Grabherstellung (Abs. 1c) bei Normaltiefe und Tieferlegung um jeweils die Hälfte.
- (3) Bei Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird auf die Gebühren nach Abs. 1 Buchstaben a) und c) ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben. Zeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten sind Sonn- und Feiertage sowie die Nachtzeiten zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

1. Genehmigung für Grabdenkmäler
  - a) für ein Einzel- bzw. Urnengrab 40,00 Euro
  - b) für ein Doppelgrab 50,00 Euro
2. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeit im Friedhof
  - a) Genehmigungsdauer bis zu einem Monat 20,00 Euro
  - b) bis 5 Jahre 100,00 Euro
3. Verwaltungsgebühr je Sterbefall und vorzeitigem Grabkauf 50,00 Euro
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden Gebühren nach Maß der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der aufgewendeten Kosten durch den Markt festgesetzt.
  - a) für ein Einzel- bzw. Urnengrab und Kindergrab 50,00 Euro

b)	für ein Doppelgrab	80,00 Euro
5.	Die Exhumierung eines Leichnams	1.500,00 Euro
6.	Die Exhumierung einer Urne	250,00 Euro

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 6a**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer bei den bisherigen Gebühren.
- (2) Nach Fristablauf der in § 24 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung bezeichneten Sondernutzungsrechte gelten für Verlängerungen die Vorschriften in § 4 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.\*

Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 19.12.1991 mit Änderungen der Bestattungsgebührensatzungen vom 02.06.1995 und 26.11.1997 außer Kraft.

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen, bzw. der Einführung des Euro zum 01.01.2002.

